



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Multisektorale Projekte
3003 Bern

ehealth@bag.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2011/DFD

Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier. Gerne ergreifen wir Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Public Health Schweiz unterstützt das gemeinsame Engagement von Bund und der Gesundheitsdirektorenkonferenz im Bereich eHealth und den Entwurf des Gesetzes in der präsentierten Form.

Zu folgenden Punkten haben wir Ergänzungs- und Änderungsvorschläge:

Artikel 1 Gegenstand

Absatz 1, lit. a.

Die in diesem Artikel erwähnten „behandlungsrelevanten Daten“ müssen präzise definiert werden.

Absatz 3

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht, *die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung gefördert* und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden.

Artikel 2 Begriffe

lit. b

Wir schlagen folgende Formulierung vor, welche auch Forschende einschliesst:
Gesundheitsfachpersonen: nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannte Fachperson, die im Gesundheitsbereich Behandlungen durchführt, im Zusammenhang mit

einer Behandlung Produkte abgibt oder den Gesundheitszustand von Patientengruppen studiert und die Qualität des Behandlungsprozesses verbessern will.

lit. c

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Behandlung: sämtliche Tätigkeiten einer Gesundheitsfachperson, die der Heilung, Leidenslinderung oder Pflege einer Patientin oder eines Patienten oder der Vorbeugung oder Früherkennung einer Krankheit dienen;

Artikel 3 Einwilligung

Auf die Verwaltung der Einwilligungserklärungen der Patientinnen und Patienten wird im erläuternden Bericht eingegangen, jedoch nicht im Gesetz. Diese Verantwortlichkeit ist auf Gesetzesstufe zu regeln.

Artikel 4 Zugriffsrechte

Absatz 1, lit a

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Zugriffsrechtes und die Bereitstellung der dafür notwendigen technischen Grundlagen muss im Gesetz festgelegt werden.

Absatz 3

Es ist unklar, wie und unter welchen Bedingungen die Patientinnen und Patienten Einblick auf protokollierte Zugriffe (Logfiles) haben. Anzustreben ist, dass sich die Patientinnen und Patienten an eine Stelle (z.B. die Gemeinschaft, bei welcher sie die Einwilligung nach § 3 Abs. 1 EPDG abgegeben haben) wenden können, welche ihnen alle Einträge zur Verfügung stellt. Wird in einem medizinischen Notfall auf Patientendaten zugegriffen, so ist der betroffene Patient aktiv darüber zu informieren. Das Gesetz hat ausdrücklich zu bestimmen, welche Stelle oder Person für die Mitteilung verantwortlich ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Zybach
Präsidentin



Denise Felber Dietrich
Zentralsekretärin